



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1269 - 1274, DOK 163.43/017-BSG

Zur Anwendung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X - BSG-Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 16/92

Zur Anwendung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X (§ 1539 RVO a.F.);

hier: BSG-Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 16/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 16/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Wenn die Krankheit einer Behandlung mit den besonderen Mitteln eines Krankenhauses bedarf, wird der Anspruch auf Krankenhauspflege nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte zugleich aus anderen Gründen (z.B. zur Pflege) untergebracht war (vgl. BSG vom 12.03.1985 - 3 RK 15/84 = USK 85, 141).
2. Der Erstattungsanspruch nach § 1539 RVO a.F. erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Unterstützung geltend gemacht wird. Die Unterstützung in diesem Sinne endet jedoch nicht bereits mit der Entlassung aus der stationären Behandlung, sondern erst mit der Bezahlung der Kosten (vgl. zuletzt BSG vom 09.02.1989 - 3/8 RK 25/87 = SozR 1300 § 111 Nr. 3 = HV-INFO 1989, S. 1004 - 1008). Dies gilt sogar dann, wenn der Hilfeempfänger bereits verstorben ist und die Krankenhauskosten erst nachträglich bezahlt worden sind (BSG SozR Nr. 19 zu § 1531 RVO). Dabei ist allerdings nicht auf die jeweiligen Teilzahlungen an das Krankenhaus, sondern auf den Zeitpunkt der Schlußzahlung abzustellen.
3. Nach § 111 SGB X beginnt die Ausschlußfrist nach Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht wurde. Dabei handelt es sich um eine bewußt von § 1539 RVO a.F. abweichende Regelung (vgl. BSG vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88 = BSGE 65, 27, 30 = HV-INFO 1989, S. 1166 - 1170) mit der der Gesetzgeber rasch klare Verhältnisse über das Bestehen einer Erstattungspflicht schaffen wollte.
4. Die Verwirkung eines Erstattungsanspruchs kann nur bei einem außergewöhnlich schweren Fehlverhalten des Leistungsträgers, der die Erstattung verlangt, in Betracht kommen.